



**SATZUNG
des
SCHÜTZENCORPS EMDEN E.V.**

Das über 550 Jahre bestehende, Im Jahre 1848 wiedergegründete Schützencorps Emden e.V. gibt sich nachfolgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
Schützencorps Emden e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Emden und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Geschäftsnummer VR 100080 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend,
 - c) die Erhaltung und Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres kulturellen Lebens,
 - d) die Förderung des Musikwesens,
 - e) die Unterstützung kultureller, gemeinnütziger und sozialer Zwecke und Einrichtungen für Mitglieder und Dritte,
 - f) die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen,
 - g) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von Schießübungen und Schießwettkämpfen nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB),
 - b) die Betreuung und Anleitung von Jugendlichen durch lizenzierte Ausbilder und Trainer,
 - c) die Durchführung von Schützen- und Volksfesten oder die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen,
 - d) den vereinseigenen Spielmannszug.
 - e) die Teilnahme an Aktivitäten oder Veranstaltungen, die kulturellen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - f) die regelmäßige Überprüfung und Abnahme der vorhandenen Schießstätten und die Stellung geeigneten Aufsichtspersonals.
- 2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
 - 3) Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Stadtsportbund Emden e.V. und im Ostfriesischen Schützenbund e.V. und damit mittelbares Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Nordwestdeutschen Schützenbund e.V. und im Deutschen Schützenbund e.V., deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für den Verein verbindlich sind.
 - 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 5) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 7) Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Die Mitglieder des Vorstands und lizenzierte Trainer können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Über Umfang und Höhe entscheidet der Vorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Datenschutz

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Soweit keine Volljährigkeit besteht, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- 5) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 6) Als Mitglied der in § 2 genannten Verbände muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an die vorgenannten Verbände weitergeben.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann ausgesprochen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Beträge länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem bzw. wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung oder bei vereinschädigendem, unsportlichem oder unfairem Verhalten,
 - c) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer strafrechtlichen Handlung.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5) Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand des Ausschließungsbeschlusses beim Ehrenrat schriftlich Berufung einlegen.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge oder andere Forderungen.
- 7) Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Beiträge und andere Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge, Sonderumlagen

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4) Diese beschließt auch einmalige oder zeitlich begrenzte Sonderumlagen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Versammlung stimmberechtigt.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die sportlichen Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln,
 - b) die Zwecke des Vereins und die Ziele des Schützenwesens nach besten Kräften zu fördern,
 - c) alles zu unterlassen, was dem Verein oder dessen Mitglieder schaden könnte,
 - d) die festgesetzten Beiträge und Sonderumlagen pünktlich zu leisten,
 - e) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 7 Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Ehrenrat.



§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das bestimmende Vereinsorgan und beschließt alle wesentlichen Angelegenheiten des Corps, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes festgelegt ist. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, und zwar im Frühjahr und Herbst, durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren Vertreterin/dessen Vertreter einzuberufen.
- 2) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitglieder sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist kann dann auf 1 Woche verkürzt werden.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 6) Die erste Mitgliederversammlung des Jahres (Hauptversammlung) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung des letzten Jahres,
 - d) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres,
 - f) Wahlen.
- 7) Bei der Abstimmung in allen Versammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 8) Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 9 dieser Satzung.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer oder von einer anderen vom Versammlungsleiter/-leiterin bestimmten Person ein Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll sind mindestens Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung, der Name der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/des Protokollführers, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge und der Wortlaut der Beschlüsse, das Abstimmverfahren und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1) der/dem 1. Vorsitzenden (Hauptmann)
 - 2) der/dem 2. Vorsitzenden
 - 3) der Rendantin/dem Rendanten
 - 4) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - 5) der Sportleiterin/dem Sportleiter
 - 6) der Jugendsportleiterin/dem Jugendsportleiter
 - 7) der Festobfrau/dem Festobmann
 - 8) der Platzmeisterin/dem Platzmeister
 - 9) einer Vertreterin/einem Vertreter des Spielmannszuges
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder von 1 bis 3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 3) Der Vorstand führt nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Über den Umfang der Aufgaben der Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.



- 5) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge der Ziffer 2 usw. einberufen und geleitet. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Hierbei ist wie in § 8 Abs. 9 zu verfahren.
- 8) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich). Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Die Vorstandsmitglieder werden turnusgemäß gewählt. Die Vorstandsmitglieder 2, 3, 6 und 7 im Jahr 2018. Die Vorstandsmitglieder 1, 4, 5, 8 und 9 stehen im Jahr 2019 zur Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung Maßnahmen hinsichtlich der Vertretung treffen.
- 9) Der Vorstand kann in besonderen Fällen zu seinen Sitzungen die mit einer Vereinsaufgabe betrauten Mitglieder einladen.

§ 10 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- 2) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre bestätigt. Die Zusammensetzung soll in angemessener Weise die Altersschichtung des Vereins berücksichtigen.
- 3) Der Ehrenrat wählt sich seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden aus den ihm angehörenden Mitgliedern. Bei Verhinderung wird sie/er von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied vertreten.
- 4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Der Vorstand ist auf Wunsch zu hören.
- 6) Die Entscheidungen sind den Betroffenen schriftlich mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung mittels Einschreiben zuzustellen. Vor der Beschlussfassung sind die Betroffenen in angemessener Weise schriftlich oder mündlich zu hören.
- 7) Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates kann binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11 Abstimmungen

- 1) Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, soweit nicht die Mitglieder in einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren beschließen. Bei Anträgen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 2) Bei Abstimmungen in den Organen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- 3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen ist der Wahlgang für die Kandidatinnen/Kandidaten, die gleiche Stimmenzahl haben, zu wiederholen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung muss von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern vorgenommen werden, welche im Turnus von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden (Einmalige Wiederwahl ist möglich).
- 2) Zusätzlich ist eine stellvertretende Kassenprüferin/ein stellvertretender Kassenprüfer im Turnus von 3 Jahren zu wählen (Einmalige Wiederwahl ist möglich).
- 3) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und die stellvertretende Kassenprüferin/der stellvertretende Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen.
- 5) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und stellen gleichzeitig den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung ist der beantragte neue Wortlaut bekannt zu geben.

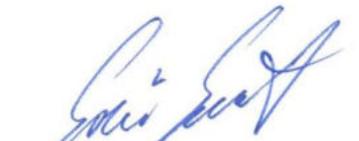


§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung einziger Tagesordnungspunkt ist. Der Verein ist aufgelöst, wenn eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder zustimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 08. September 2016


.....
1. Vorsitzender Alfred Lüppen


.....
Rendant Erwin Esderts